



Polizeigesetz

der Stadt Ilanz

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich	7.4.1
Art. 2	Organe	7.4.1
Art. 3	Aufgaben der Stadtpolizei	7.4.1
Art. 4	Übertretungen	7.4.1
Art. 5	Polizeiliche Zwangsmassnahmen	7.4.1

II. Besondere Bestimmungen

A. Schutz der öffentlichen Sachen

Art. 6	Begriff	7.4.2
Art. 7	Öffentliches Eigentum	7.4.2
Art. 8	Benützung zu privaten Zwecken	7.4.2
Art. 9	Arbeiten an Fahrzeugen und Geräten	7.4.2
Art. 10	Prostitution	7.4.2
Art. 11	Campieren	7.4.2

B. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit

Art. 12	Grundsatz	7.4.2
Art. 13	Verunreinigungen	7.4.3
Art. 14	Sicherung von Bauten und Bodenöffnungen, Einfriedungen	7.4.3
Art. 15	Beseitigung von Schutzvorrichtungen	7.4.3
Art. 16	Schneeräumung	7.4.3
Art. 17	Suchtmittelfreie Zonen	7.4.3

C. Tierhaltung

Art. 18	Hunde	
	a) Meldepflicht	7.4.4
Art. 19	b) Taxe	7.4.4
Art. 20	c) Haltung von Hunden in der Öffentlichkeit	7.4.4
Art. 21	d) Unbeaufsichtigte Hunde	7.4.4
Art. 22	e) Aufsichtspflichten	7.4.4
Art. 23	f) Kranke, läufige und bissige Hunde	7.4.4
Art. 24	Exkrememente	7.4.4

D. Umweltschutzbestimmungen

Art. 25	Grundsatz Immissionen	7.4.5
Art. 26	Allgemeine Ruhezeiten	7.4.5
Art. 27	Sonn- und Feiertage	7.4.5
Art. 28	Lärm durch menschliches Verhalten, akustische Geräte	7.4.5
Art. 29	Lautsprecher und akustische Alarmanlagen	7.4.5
Art. 30	Schiessen, Feuerwerk	7.4.6
Art. 31	Landwirtschaftliche Immissionen	7.4.6
Art. 32	Baulärm	7.4.6
Art. 33	Luftverunreinigung Grundsatz	7.4.6
Art. 34	Massnahmen bei Zuwiderhandlungen	7.4.6
Art. 35	Massnahmen	7.4.7

E. Strassen- und verkehrspolizeiliche Vorschriften

Art. 36	Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge	7.4.7
Art. 37	Aufstellen der Fahrräder	7.4.7

III. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 38	Strafbestimmungen	7.4.7
Art. 39	Zuständigkeit für Bussen	7.4.7
Art. 40	Erhebung von Ordnungsbussen auf der Stelle	
	a) Voraussetzungen, Bussenliste	7.4.8
Art. 41	b) Verfahren	7.4.8
Art. 42	Rechtsmittel	7.4.8
Art. 43	Rechtsmittelbelehrung	7.4.8
Art. 44	Verfahrenskosten	7.4.8
Art. 45	Umwandlung von Bussen	7.4.8
Art. 46	Wiederherstellung	7.4.9

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 47	Gebührenordnung	7.4.9
Art. 48	Widersprechende Bestimmungen	7.4.9

Polizeigesetz der Stadt Ilanz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz enthält Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Tieren, sowie zum Schutz der Umwelt und des Eigentums gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art auf dem Gebiet der Stadt Ilanz. Geltungsbereich

Es ergänzt die eidgenössische und kantonale Polizeigesetzgebung soweit sie der Stadtgemeinde vorbehalten ist.

Art. 2

Oberste Polizeibehörde der Stadt Ilanz ist der Stadtrat, der zum Erlass der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Verfügungen und Bewilligungen zuständig ist. Organe

Der Stadtrat kann den Vollzug des Gesetzes dem Polizeichef und den ihm unterstehenden Polizeiorganen übertragen.

Art. 3

Der Stadtpolizei obliegen insbesondere:

Aufgaben der
Stadtpolizei

- a) Massnahmen, um drohende Gefahren für Mensch, Tier, Umwelt und Sachen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen;
- b) Hilfeleistung an Menschen und Tieren, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind;
- c) Aufgaben der Prävention und Information der Bevölkerung.

Art. 4

¹ Übertretungen im Sinne des Stadtpolizeirechts sind Verletzungen von Geboten oder Verboten, die sich aus der vorliegenden oder einer anderen mit Strafandrohung versehenen Gemeindeverordnung ergeben. Übertretungen

² Die Ermächtigung des Stadtrates, im Rahmen seiner Befugnisse Verfügungen unter Hinweis auf die Strafandrohung des Art. 292 StGB zu erlassen, bleibt vorbehalten.

Art. 5

¹ Die Angehörigen der Stadtpolizei sind berechtigt, auf begründeten Anlass hin die Identität einer Person festzustellen. Sie haben sich auf Verlangen über ihre Zugehörigkeit zur Stadtpolizei auszuweisen. Polizeiliche
Zwangsmassnahmen

² Zur Verhinderung weiterer strafbarer Handlungen oder Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung können Personen vorübergehend von der Stadtpolizei festgenommen und der Kantonspolizei übergeben werden.

³ Jede Behinderung oder Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Den polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

⁴ Wer einer von der zuständigen Behörde erlassenen Vorladung nicht Folge leistet, kann polizeilich vorgeführt und gemäss Art. 38 gebüsst werden.

II. Besondere Bestimmungen

A. Schutz der öffentlichen Sachen

Art. 6

Als öffentliche Sachen gelten insbesondere die öffentlichen Strassen, Plätze, Wege, Anlagen, Denkmäler und Brunnen, ferner die öffentlichen Gebäude, die Kirchen und Friedhofanlagen, öffentliche Bade- und Sportanlagen, die Anlagen der Wasserversorgung und der Strassenbeleuchtung, die Kanalisation und Bedürfnisanstalten, die Plakatanschlagestellen, jeweils samt Bestandteilen und Zubehör. Begriff

Art. 7

¹ Es ist verboten, öffentliches, sowie fremdes-privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern. Öffentliches Eigentum

² Das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist untersagt.

³ Es ist verboten, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einseharen Ort die Notdurft zu verrichten.

⁴ Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 8

Wer die dem Gemeingebrauch dienenden Strassen, Plätze und Liegenschaften zu privaten Zwecken oder zu öffentlichen Versammlungen, wie Demonstrationen, Umzügen, Schaustellungen, Reklamenvorfürungen in Anspruch nehmen will, hat hierfür vorgängig beim Stadtrat eine Bewilligung einzuholen. Benützung zu privaten Zwecken

Für die Bewilligung zur Benützung öffentlichen Grundes für private Zwecke kann eine Gebühr bis Fr. 1'000.– pro Tag erhoben werden.

Art. 9

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten. Arbeiten an Fahrzeugen und Geräten

Art. 10

Es ist untersagt, sich in der erkennbaren Bereitschaft zur Ausübung der Prostitution an folgenden Orten aufzuhalten: Prostitution

- a) auf Strassen und Plätzen, an denen Wohnhäuser stehen;
- b) in und bei Parkanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
- c) in der Nähe von Schulen, Kinderspielplätzen, Heimen, Sportanlagen, Spitälern, Kirchen und Friedhöfen.

Art. 11

Auf öffentlichem Grund ist das Campieren nur an den von den Behörden bezeichneten Stellen erlaubt. Campieren

B. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit

Art. 12

Handlungen, die Personen oder Sachen gefährden, sind untersagt. Grundsatz

Art. 13

Es ist verboten, feste Gegenstände oder Flüssigkeiten auf Strassen und Wege zu werfen oder auszuschütten. Verunreinigungen

Kehrachtsäcke müssen auf den vom Stadtrat zugewiesenen Plätzen deponiert werden. Sie dürfen frühestens 12 Stunden vor der offiziellen Abfuhr dort hingestellt werden.

Art. 14

¹ Eigentümerinnen und Eigentümer, Mieterinnen und Mieter sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Gebäuden und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass keine Teile von Gebäuden und Einzäunungen oder Gegenstände sich lösen und auf öffentlich zugängliche Plätze, Strasse, Wege und Anlagen fallen können. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen und Dächern stehen, genügend gesichert sind. Sicherung von Bauten und Bodenöffnungen, Einfriedungen

² Gräben, Schächte, Sammler, Jauchgruben und andere Bodenöffnungen sind auf sichere Weise zu decken bzw. so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 15

Das mutwillige Abdecken von Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben usw. sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Stegen, Hydranten- und Dolendeckeln, Bauabschränkungen oder anderen Schutzvorrichtungen ist verboten. Beseitigen von Schutzvorrichtungen

Art. 16

Von Dachflächen, Terrassen angrenzender Gebäude, Vorplätzen und Nebenstrassen darf der Schnee nicht auf die Strasse oder das Trottoir geworfen werden. Ausnahmen sind bei ausserordentlichen Schneefällen unter Einhaltung nachfolgender Bedingungen durch die Grundeigentümer statthaft: Schneeräumung

a) Aufstellen von Wachen zur Warnung der Strassenbenützer;

b) Umgehende Entfernung des abgeworfenen Schnees vom Strassengebiet auf eigene Kosten.

Ersatz allen Schadens, der aus diesen Schneeräumungen und der vorübergehenden Lagerung dieses Schnees auf Strassengebiet den Strassenbenützern und der Stadt entstehen sollte.

Art. 17

¹ Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder anderen Suchtmitteln auf Schulhaus- und Kindergartenarealen sowie auf Kinderspielplätzen ist verboten. Der Stadtrat kann Zonen Suchtmittelfreie Ausnahmen bewilligen.

² In Freizeitanlagen sowie in öffentlichen Park- und Gartenanlagen kann der Stadtrat suchtmittelfreie Zonen festlegen.

³ Das Mitführen von angebrochenen Trinkbehältnissen gilt als Konsum.

⁴ Die suchtmittelfreien Zonen sind entsprechend zu kennzeichnen.

C. Tierhaltung

Art. 18

¹ Jeder Hund muss von der Halterin oder Halter bei der Stadtpolizei gemeldet werden. Die Meldung hat jährlich bis zum 31. Januar zu erfolgen. Hunde
a) Meldepflicht

² Bei einem Besitzerwechsel ist die neue Halterin oder der neue Halter innert 14 Tagen zur Meldung verpflichtet.

³ Die Meldepflicht beginnt, sobald ein Hund drei Monate alt ist.

Art. 19

Gemäss Steuergesetz Art. 11 bis Art. 14 b) Taxe

Art. 20

¹ Es ist untersagt, Hunde in Schwimmanlagen, Kirchen, Friedhöfen, Konzertsäle, Theater und Kinos mitzunehmen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Führ- und Assistenzhunde. c) Haltung von Hunden in der Öffentlichkeit

² In städtischen Verwaltungsgebäuden, auf Schulhaus- und Kindergartenarealen, Kinderspielplätzen, Sportanlagen, Gastwirtschaftsbetrieben sowie in öffentlichen Parkanlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

³ Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht laufen gelassen werden.

⁴ Zuwiderhandelnde haben eine Busse zu bezahlen.

Art. 21

Hunde, welche die Halterin oder Halter unbeaufsichtigt herumstreifen lässt oder die keine gültige Hundemarke tragen, können von der Stadtpolizei eingefangen werden. Sofern sie nicht innert fünf Tagen gegen Entrichtung der Auslagen für Futter, Obhut und Pflege abgeholt werden, kann über sie verfügt werden. d) Unbeaufsichtigte Hunde

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Jagdgesetzes.

Art. 22

Die mit der Aufsicht beauftragten Personen haben die Hunde so zu beaufsichtigen, dass diese niemanden durch fortwährendes Gebell, Geheul oder auf eine andere Weise belästigen und nicht Trottoirs, Parkanlagen, Gärten oder landwirtschaftliches Nutzland verunreinigen. e) Aufsichtspflichtigen

Art. 23

Kranke Hunde und läufige Hündinnen dürfen nicht, bissige Hunde nur mit einem völlig sicheren Maulkorb, freigelassen werden. Der Stadtrat kann anordnen, dass Hunde, die infolge bössartiger Eigenschaften das Publikum belästigen oder gefährden, ohne Entschädigung an den Eigentümer abgetan werden. f) Kranke, läufige und bissige Hunde

Art. 24

¹ Tierhalter und Tierführer haben dafür zu sorgen, dass die Exkremente jeglicher Art auf öffentlichem und privatem Grund Dritter unverzüglich beseitigt werden. Exkremente

² Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Reinigungskosten und Instandstellungskosten zu bezahlen.

D. Umweltschutzbestimmungen

Art. 25

Übermässige, nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht zulässige, die Öffentlichkeit schädigende oder belästigende Einwirkungen insbesondere durch Rauch, Abgase oder Russ, lästige Dünste, Lärm, Licht oder Erschütterungen sind verboten. Grundsatz Immissionen

Art. 26

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während der Sommerzeit jeweils freitags und samstags bzw. an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen dauert die Nachtruhe von 23.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm zu unterlassen. Allgemeine Ruhezeiten

² An den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis zu Beginn der Nachtruhe ist dem erhöhten Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

³ In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.

⁴ Für Gastwirtschaftsbetriebe gelten die Bestimmungen der Gastwirtschaftsgesetzgebung.

Art. 27

Für die Sonn- und allgemeinen Feiertage gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage des Kantons Graubünden. Als ortsübliche gesetzliche Feiertage gelten zudem Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen. Sonn- und Feiertage

Art. 28

¹ Störendes Singen, Musizieren, Diskutieren sowie Gejohle und dergleichen, der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Megaphonen, Sirenen, und ähnlichen Geräten im Freien sind während der Nachtruhe verboten. Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch solches Verhalten nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden. Lärm durch menschliches Verhalten, akustische Geräte

² Tätigkeiten gemäss Abs. 1 im Inneren von Gebäuden dürfen Dritte nicht in unzumutbarer Weise belästigen; insbesondere während der Ruhezeiten gemäss Art. 26 Abs. 1 und 2 sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.

³ Rasenmähen und dergleichen sind nur werktags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 20.00 Uhr erlaubt.

Art. 29

¹ Die Einrichtung und der Betrieb von Lautsprecheranlagen oder akustischen Alarmanlagen im Freien, in Festzelten und in Fahrnisbauten sind bewilligungspflichtig. Das Gleiche gilt für solche Anlagen, die aus den Gebäuden ins Freie wirken. Lautsprecher und akustische Alarmanlagen

² Diese Vorschriften gelten nicht für die Polizei, die Feuerwehr und für öffentliche Verkehrsmittel.

Art. 30

¹ Schiessen mit Schusswaffen ist nur in Schiessanlagen gestattet. Es gelten die allgemeinen Ruhezeiten. Schiessen, Feuerwerk

² Lärmendes Feuerwerk darf während der Ruhezeiten gemäss Art. 26 Abs. 1 und 2 nur anlässlich des Jahreswechsels und des Nationalfeiertags abgebrannt werden.

³ Das Abbrennen von Feuerwerk im Wald sowie im Waldrandbereich ist nicht gestattet.

⁴ Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Stadtpolizei.

Art. 31

¹ An Sonn- und Feiertagen gemäss Art. 27 ist das Ausführen von Mist und Gülle verboten. Landwirtschaftliche Immissionen

² Während der Ruhezeiten gemäss Art. 26. Abs. 1 und 2 sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.

Art. 32

¹ Bauarbeiten sind an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 13.00 Uhr sowie an Sonntagen und öffentlichen Ruhetagen untersagt. Baulärm

² Dann ausgenommen sind an Werktagen Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen, der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen, oder Unterhaltsarbeiten wie Schneeräumung, Strassenreinigung und Strassenbelagsarbeiten. Weitere Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.

³ Bei Bauarbeiten in lärmempfindlichen Gebieten, namentlich in reinen Wohnzonen, kann angeordnet werden, dass nur lärmarme Baumaschinen verwendet werden, die dem neusten Stand der Technik entsprechen.

⁴ Lärmende Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

Art. 33

Eine die Gesundheit gefährdende oder die Bewohner der Stadt Ilanz sonst in unzumutbarem Masse belästigende Verunreinigung der Luft durch Rauch, Russ, Staub, Abgase, Dämpfe, Dünste, Gerüche und dergleichen ist untersagt. Luftverunreinigungen, die sich über die Gemeindegrenzen auswirken, sind in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden zu bekämpfen. Vorbehalten bleiben eidgenössische und kantonale Vorschriften über die Luftverunreinigung. Luftverunreinigung Grundsatz

Art. 34

¹ Der Stadtrat ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen die sofortige Einstellung der betreffenden Arbeiten oder Betriebe zu verlangen, die Verwendung von Maschinen, Geräten und anderen Lärm erzeugenden Vorrichtungen zu untersagen sowie erteilte Bewilligungen und Ausweise zu entziehen. Massnahmen bei Zuwiderhandlungen

² Bei Zuwiderhandlungen gegen die in Abs. 1 erwähnten Massnahmen ist der Stadtrat berechtigt, die Einstellung der Arbeiten oder die Stilllegung der Vorrichtungen mit den erforderlichen Mitteln durchzusetzen.

³ Werden die Übertretungen in Wirtschaften, Dancings oder anderen Vergnügungsstätten begangen, so kann der Polizeichef überdies, wenn die Nachtruhe gestört wird, den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 35

¹ Alle Anlagen, von denen Luftverunreinigungen ausgehen können, wie industrielle oder gewerbliche Betriebe, Autoeinstellhallen, Heizungen und Verbrennungsanlagen, sind so einzurichten und zu betreiben, dass Luftverunreinigungen ausgeschlossen oder auf ein unvermeidbares, möglichst unschädliches Mindestmass beschränkt bleiben. Die Eigentümer haben auf eigene Kosten die notwendigen Kontrollen durchzuführen und sich aufdrängende Massnahmen zu treffen. Massnahmen

² Im übrigen ist Art. 34 dieses Gesetzes sinngemäss anwendbar.

E. Strassen- und verkehrspolizeiliche Vorschriften

Art. 36

Stehen gelassene Fahrzeuge, die den Verkehr und die Schneeräumung behindern oder die vorschriftswidrig abgestellt sind, können von der Polizei auf Rechnung des Halters oder des Führers entfernt werden, sofern die Anordnungen der Stadtpolizei nicht befolgt werden. Der Fehlbare kann überdies bestraft werden. Vorschriftswidrig
abgestellte
Fahrzeuge

Art. 37

Wo Strassen von öffentlichen Verkehrsmitteln als Haltestellen benützt werden, dürfen Fahrräder nicht auf dem Trottoir aufgestellt werden. Fahrräder, die ordnungswidrig aufgestellt sind, können von der Polizei verstellt oder beschlagnahmt werden. Die Vorschrift für Fahrräder gilt auch für Motorfahrräder. Aufstellen
der Fahrräder

III. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 38

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis zu Fr. 10'000.– bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden. Strafbestimmungen

² Handelt der Täter aus Gewinnsucht, ist die zuständige Behörde an dieses Höchstmass nicht gebunden.

³ Bei Kindern und Jugendlichen, die zur Zeit der Tat das 10. bzw. 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, kann der Stadtrat anstelle der Busse eine angepasste erzieherische Massnahme anordnen.

⁴ Wurde die Übertretung zum Vorteil einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, sind diejenigen Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

Art. 39

¹ Bussen bis zu Fr. 300.– und Verwarnungen werden vom Polizeiamt ausgesprochen. Zuständigkeit
für Bussen

² Bussen von mehr als Fr. 300.– werden vom Stadtrat ausgesprochen.

Art. 40

¹ Die Stadtpolizei ist befugt, bei Verstössen gegen kommunale Strafbestimmungen Ordnungsbussen gegen Quittung auf der Stelle zu erheben. Erhebung von Ordnungsbussen auf der Stelle

² Auf der Stelle dürfen Bussen nur erhoben werden, wenn die Widerhandlung von einem Angehörigen der Stadtpolizei selber beobachtet wurde, der Sachverhalt rechtlich und tatsächlich eindeutig ist und die betroffene Person den Tatbestand anerkennt. a) Voraussetzungen, Bussenliste

³ Der Stadtrat erlässt und veröffentlicht eine Liste mit den Übertretungen, welche nach städtischem Recht mit einer Ordnungsbusse auf der Stelle bestraft werden.

Art. 41

¹ Eine fehlbare Person kann die Busse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen. b) Verfahren

² Bezahlt eine fehlbare Person die Busse sofort, erhält sie eine Quittung, die ihren Namen nicht nennt. Mit der Bezahlung wird die Busse rechtskräftig.

³ Bezahlt eine fehlbare Person die Busse nicht sofort, erhält sie ein Bedenkfristformular. Bezahlt sie innert dieser Frist, wird das Formular vernichtet. Andernfalls erfolgt die Verzeigung bei der Stadtpolizei und das kostenpflichtige Verfahren wird durchgeführt.

⁴ Bezahlt eine fehlbare Person mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz die Busse nicht sofort, so hat sie den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

⁵ Bei Widerhandlungen von Kindern und Jugendlichen, die zur Zeit der Tat das 10. bzw. 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, findet das Verfahren mit Ordnungsbussen keine Anwendung.

Art. 42

¹ Gegen Bussen und Verwarnungen gemäss Art. 38 Abs. 1 kann innert 10 Tagen bei der Stadtpolizei schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Rechtsmittel

² Gegen sämtliche übrigen Verfügungen und Einsprachentscheide der Stadtpolizei steht innert 20 Tagen die Beschwerde an den Stadtrat offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

Art. 43

Sämtliche Entscheide und Verfügungen des Polizeiamtes oder des Stadtrates sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Rechtsmittelbelehrung

Art. 44

Das Polizeiamt und der Stadtrat können für Auslagen Dritter, wie Verfügungen und Entscheide Gebühren erheben. Verfahrenskosten

Art. 45

Nicht einbringliche Bussen können unter Hinweis auf Art. 292 StGB in Arbeitsleistung umgewandelt werden. Zuständig ist die Behörde, welche die Busse verhängt hat. Umwandlung von Bussen

Art. 46

Der Stadtrat ist befugt, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die sofortige Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes durchzuführen oder anzuordnen. Der Fehlbare oder Verantwortliche hat für die Kosten aufzukommen.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 47

Über alle nach diesem Gesetz zu erhebenden Gebühren und Bussen kann der Stadtrat eine Gebührenordnung erlassen.

Art. 48

Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Vorschriften und Verordnungen, insbesondere das Gesetz über die öffentliche Ordnung und Sicherheit der Stadt Ilanz vom 09. Juni 1985 aufgehoben.

Genehmigt an der Einwohnerversammlung vom 23. Mai 2008.

Das Gesetz wird vom Stadtrat auf den 1. August 2008 in Kraft gesetzt.

Der Stadtammann
Martin Montalta

Der Stadtschreiber
Martin Gabriel